



Information zur Nachweispflicht

Dieses Informationsblatt richtet sich in erster Linie an Sammler und Halter von CITES-Exemplaren (bsp. Schildkröten, Orchideen, Elfenbeinobjekte, Kakteen, etc.).

Was bedeutet die im Bundesgesetz CITES erwähnte Nachweispflicht für solche CITES-Exemplare? Im folgenden wird auf die wichtigsten Punkte Antwort gegeben.

Wo finde ich die Nachweispflicht?

Im Bundesgesetz (BGCITES SR 453):

Art. 10 Nachweispflicht

1 Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

2 Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Ist die Nachweispflicht neu?

Nein. Tatsächlich stand bereits in der Artenschutzverordnung, gültig vom 01.07.2007 bis 30.09.2013, dass das Bundesamt die Exemplare einzieht, falls anlässlich von Kontrollen der Nachweis des legalen Erwerbs nicht erbracht werden kann.

Was ist unter der Nachweispflicht zu verstehen und welche Dokumente sind gemeint?

Im Gesetz selber wird zwar nicht erwähnt, welche Dokumente als Nachweis akzeptiert werden, aber dies wird in der dazugehörigen CITES-Kontrollverordnung (SR 453.1) genau geregelt:

Art. 4 Nachweispflicht (Art. 10 BGCITES)

1 Der rechtmässige Verkehr kann mit Einfuhrdokumenten oder Ursprungszeugnissen nachgewiesen werden.

Darunter sind alle amtlichen, also von einer Behörde ausgestellten Dokumente wie Einfuhrbewilligungen, Passierscheine oder Besitznachweise (Haltebewilligungen) zu verstehen.

2 Für Exemplare einer nicht stark gefährdeten Art, die in der Schweiz erworben wurden, können die Kontrollorgane als Nachweis des rechtmässigen Verkehrs auch Kaufquittungen, Abgabebestätigungen, Fotos oder Aussagen von Zeuginnen und Zeugen akzeptieren, wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Exemplare rechtswidrig im Verkehr sind.

Zu den Arten, die als nicht stark gefährdet angesehen werden, gehören im Flora-Bereich künstlich vermehrte Arten des Anhang II CITES (bsp. Kakteen, Orchideen) und im Fauna-Bereich häufig nachgezüchtete Arten des Anhang II CITES (bsp. mediterrane Landschildkröten, Pythons, Papageien, Pfeilgiftfrösche). Erfahrungsgemäss weiss der Halter oder Sammler meistens sehr genau wann, wo oder von wem er Exemplare erhalten hat. Oft werden Exemplare untereinander auch ausgetauscht oder gegen einen symbolischen Betrag weitergegeben, ohne dass dafür eine Quittung ausgestellt wurde. Entsprechend werden auch Abgabebestätigungen, die nachträglich, rückwirkend ausgestellt wurden, akzeptiert. Eine Beschlagnahme kann veranlasst werden, wenn für einen grösseren Teil der Sammlung keine Belege beigebracht werden können und/oder nachweislich illegale Einfuhren getätigt wurden.

3 Für Exemplare, die im Vorerwerb erworben wurden, ist der Nachweis nach Absatz 2 ebenfalls zulässig. Die Kontrollorgane können zudem Expertisen und Erbschaftsdokumente akzeptieren.

Ein Erbschaftsdokument kann bsp. erwähnen, dass die sehr umfangreiche Antiquitätensammlung des Verstorbenen einer Person oder einem Verein übertragen wird.

4 Exemplare von künstlich vermehrten Pflanzenarten nach den Anhängen I–III CITES, die in der Schweiz bei einer Anbieterin oder einem Anbieter erworben wurden, die oder der gewerbmässig mit solchen Exemplaren handelt, sind von der Nachweispflicht nach Artikel 10 Absatz 1 BGCITES ausgenommen.

Werden mehr Kontrollen bei Haltern und Sammlern durchgeführt?

Nein, an der seit Jahren bewährten Praxis ändert sich nichts. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle sich in der Schweiz befindlichen CITES-Exemplare korrekt eingeführt oder in der Schweiz gezüchtet bzw. künstlich vermehrt worden sind.

Inlandkontrollen werden dann durchgeführt, wenn konkrete Hinweise für illegale Einfuhren bestehen.

Beispiel 1: Ein Paket enthält gemäss Begleitdokumenten lediglich „Geschenke“, tatsächlich befinden sich darin aber 10 Orchideen ohne die nötigen Bewilligungen.

Beispiel 2: Ein Fahrzeughalter wird bei der Einreise gefragt, ob er meldepflichtige Ware mitführe, und antwortet darauf mit „Nein“. Bei der anschliessenden Kontrolle werden 2 Königspythons gefunden.

Da in beiden Fällen konkrete Hinweis vorliegen, ist es denkbar, dass bereits früher Einfuhren auf die gleiche Art getätigt wurden, was zu einer zu einer Kontrolle führen kann.